



Landgericht Hagen, 58001 Hagen

15.11.2021
Seite 1 von 3

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststraße 10

58638 Iserlohn

Aktenzeichen
3132 E Bd. 6 - 2450
bei Antwort bitte angeben
Bearbeiter/in:
Frau Theile
Telefon 02331 985-495
Telefax 02331 985-585
verwaltung@lg-hagen.nrw.de

**Ihre Eingabe vom 10.11.2021 zum Verfahren 9 Ds 74/21 (Amtsgericht
Plettenberg)**

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

Ihre o.g. Eingabe habe ich erhalten. Dieser entnehme ich, dass Sie sich gegen mehrere Vorgänge im Zusammenhang mit der am 09.11.2021 vor dem Amtsgericht Plettenberg durchgeführten strafrechtlichen Hauptverhandlung in dem Verfahren 9 Ds 74/21, welchem Sie als Prozessbeobachter beigewohnt haben, wenden. Ich werte Ihre Eingabe daher als Dienstaufsichtsbeschwerde.

I.

Insoweit erlaube ich mir einleitend zunächst den folgenden Hinweis: Mir obliegt die zuständige Dienstaufsicht nur über die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Plettenberg. Soweit Sie sich darüber hinaus auch gegen das Verhalten der beim Amtsgericht tätigen Wachtmeister oder sonstigen Bediensteten wenden, ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Direktor des Amtsgerichts Plettenberg. Es entspricht einer allgemeinen und bewährten Verwaltungspraxis, dass zunächst unmittelbare Dienstvorgesetzte über Beschwerden entscheiden. Deshalb habe ich Ihre Eingabe an den Direktor des Amtsgerichts Plettenberg hinsichtlich des Verhaltens der dortigen Bediensteten zur weiteren Veranlassung weitergeleitet. Soweit Sie darüber hinaus auch das Verhalten eines Polizeibeamten, der zum Prozess als Zeuge geladen war, monieren, obliegt die Dienstaufsicht

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Landgericht Hagen
Heinitzstr. 42
58097 Hagen
poststelle@lg-hagen.nrw.de
www.lg-hagen.nrw.de



15.11.2021
Seite 2 von 3

der zuständigen Polizeipräsidentin bzw. dem zuständigen Polizeipräsidenten. Ich bitte Sie daher, Ihre Eingabe insoweit dort anzubringen. Eine Weiterleitung durch mich erfolgt insoweit nicht.

II.

Soweit Sie das Verhalten der Richterin Adler beanstanden, habe ich mich über den Ihrer Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalt informiert. Nach eingehender Prüfung gelange ich zu dem Ergebnis, dass kein Anlass zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen die Richterin Adler besteht.

Einleitend erlaube ich mir den folgenden Hinweis: Wegen des in Artikel 97 des Grundgesetzes verankerten Grundsatzes richterlicher Unabhängigkeit ist es keiner Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzuges – und damit auch mir nicht – möglich, richterliche Entscheidungen, die zum Kernbereich richterlicher Tätigkeit zählen, zu beanstanden, abzuändern, in sonstiger Weise zu beeinflussen oder dazu auch nur sachlich-inhaltlich Stellung zu nehmen.

Zum Kernbereich richterlicher Tätigkeit gehören als bedeutungsvollste Aufgabe insbesondere die Entscheidungen und Entschlüsse des Gerichts in der Sache selbst einschließlich deren Begründung. Vom Kernbereich richterliche Tätigkeit umfasst sind darüber hinaus die die Entscheidungen und Entschlüsse des Gerichts vorbereitenden Maßnahmen. Hierzu gehören insbesondere auch die Art und Weise der Verhandlungsführung und etwaig erforderliche Zwischenentscheidungen, wie beispielsweise der im vorliegenden Verfahren gegen die Angeklagte ergangene Strafbefehl. Darüber hinaus obliegt gemäß § 176 Abs. 1 GVG auch die Aufrechterhaltung der Sitzung dem bzw. der Vorsitzenden. Soweit Richterin Adler demnach sitzungspolizeiliche Anordnungen getroffen hat, wie beispielsweise besondere Regelungen zur Einlasskontrolle oder Anordnungen in Bezug auf Ihr Smartphone, unterfallen auch diese dem Kernbereich richterliche Tätigkeit. Die von Ihnen beanstandeten Vorgänge unterfallen folglich jeweils dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit und können daher nicht Gegenstand der mir obliegenden Dienstaufsicht sein.



15.11.2021
Seite 3 von 3

Der im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit dem Richter eingeräumte Ermessens- und Beurteilungsspielraum bei seinen Entscheidungen und vorbereitenden Maßnahmen ist nach der Rechtsprechung mit Rücksicht auf den hohen Verfassungsrang des Art. 97 GG weit gefasst. Er findet seine Grenzen in dem Verbot der Willkür. Ein solcher Fall liegt hier erkennbar nicht vor. Für ein willkürliches Vorgehen der Richterin Adler finden sich nicht die geringsten Anhaltspunkte. Erforderlich hierfür wäre ein bewusster Pflichtenverstoß, den ich indes nicht erblicken kann.

Nach alledem vermag ich ein dienstpflichtwidriges Verhalten der Richterin Adler nicht festzustellen, so dass ich zu Ihren Gunsten nichts veranlassen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Coburger

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

